



# Schwimmclub Solothurn

Gegründet am 4. September 1923

## Statuten

Vom 21. November 2008

# Statuten

des Schwimmclub Solothurn, gegründet am 4. September 1923

Die geschriebene Form gilt jeweils sowohl für die weiblichen wie die männlichen Mitglieder.

## **1. Name**

Unter dem Namen „Schwimmclub Solothurn“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Solothurn

## **2. Zweck**

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsportes (Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserball und Wasserspringen).

## **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jedermann werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der ein Eintrittsgesuch ohne Angabe des Grundes ablehnen kann. Gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung gelangen.

## **4. Mitgliederkategorien**

- a) Jugendmitglieder (bis und mit 12)
- b) Junioren (13 bis und mit 17)
- c) Aktive (18 und älter)
- d) Breitensport (Junioren und Aktive ohne Lizenz)  
(massgebend für a) bis d) ist das Geburtsjahr)
- e) Freimitglieder werden nach langjähriger und treuer Mitarbeit von der Generalversammlung ernannt
- f) Ehrenmitglieder werden aufgrund langjähriger, ausserordentlicher Verdienste um den Club und aktiver Mitarbeit von der Generalversammlung ernannt
- g) Passivmitglieder

## **5) Austritt**

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Austrittsgesuch sind dem Clubsekretariat **schriftlich** einzureichen

Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihrer bürgerlichen Ehre und Rechte verlustig gehen, können von der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

## **6) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### a) Datenschutz

Falls der Vorstand beschliesst, Mitgliederdaten weiterzugeben, so umfasst das bloss Name, Vorname, Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ort.

Wenn ein Mitglied dies nicht wünscht, so muss es das dem Clubsekretariat umgehend schriftlich mitteilen.

Die Mitglieder sind zur Angabe aller für Trainings, Wettkämpfe, etc., notwendigen Angaben verpflichtet (Beruf, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Kontaktmöglichkeiten).

b) Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag gemäss Anhang 1 innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist zu entrichten. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Clubanlässen verpflichtet.

## **7) Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **8) Organe**

- a) Generalversammlung
- b) Orientierungsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

## **9) Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Ihr stehen insbesondere die folgenden Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachwarte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages gemäss Anhang 1 dieser Statuten.

- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung allfälliger Einsprachen gegen negative Aufnahmebeschlüsse des Vorstandes, sowie Mitgliederausschlüsse
- g) Änderung der Statuten
- h) Anträge aus Mitgliederkreisen. Diese müssen bis spätestens 31. Dezember an den Präsidenten gerichtet werden
- i) Ehrungen

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

### **10) Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen.

### **11) Stimmrecht**

Das Stimmrecht haben alle Clubmitglieder ab Alter 17. Ein Clubmitglied unter 17 kann sein Stimmrecht durch seinen gesetzlichen Vertreter ausüben lassen; pro Familie kann für alle Jugendmitglieder höchstens ein Stimmrecht geltend gemacht werden. Mitglieder, die den Jahresbeitrag gemäss Anhang 1 dieser Statuten bis am 31. Dezember nicht bezahlt haben, besitzen kein Stimmrecht.

In der Regel sind Abstimmungen offen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten werden geheime Abstimmungen und Wahlen durchgeführt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **12) Orientierungsversammlungen**

Orientierungsversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder die Fachwarte einberufen.

Sie haben orientierenden Charakter und sind nicht beschlussfähig.

### **13) Vorstand**

Im Vorstand sind folgende Chargen zu besetzen:

- |                       |                               |
|-----------------------|-------------------------------|
| a) Präsident          | f) Fachwart Synchronschwimmen |
| b) Vizepräsident      | g) Fachwart Wasserball        |
| c) Kassier            | h) Informationschef           |
| d) Sekretär           | i) 1 bis 3 Beisitzer          |
| e) Fachwart Schwimmen |                               |

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Er besteht aus mindestens aus fünf Mitgliedern. Diese sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ehrenpräsidenten können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er führt Einzelunterschrift.

Der Vizepräsident übt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Amt aus.

Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Clubs und sorgt für den Vollzug der Clubentscheidungen. Er stellt die von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglemente für den Clubbetrieb auf. Der Vorstand hat die Kompetenz, einen ebenfalls stimmberechtigten Beisitzer während des laufenden Jahres für den Rest der Amtsperiode in den Vorstand zu wählen.

#### **14) Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren (zwei und ein Ersatzmann) prüfen auf die ordentliche Generalversammlung die Kassaführung und das Vermögen. Sie erstatten darüber Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Sie können jederzeit Einblick in die Kassaführung nehmen. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

#### **15) Auflösung**

Auflösungsgründe sind die gesetzlichen nach ZGB Art. 76 - 78, sowie ein Auflösungsbeschluss, der von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gefasst wird.

Der Liquidationserlös des Clubs fällt bei der Auflösung an den Schweizerischen Schwimmverband, der den Erlös zur Förderung des Schwimmsportes in Solothurn verwenden muss.

#### **16) Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und deren Ergänzungen.

Solothurn, 21. November 2008

Der Präsident

Der Sekretär

Niklaus Stuber

Peter Füeg

## **Anhang 1 zu den Statuten des Schwimmclub Solothurn**

### 1) Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

#### 1a) Mitgliederbeitrag pro Kategorie

	SW	SY	WB
a) Jugendmitglieder	(bis und mit 12)		
b) Junioren	(13 bis und mit 17)		
c) Aktive	(18 und älter)		
d) Breitensport	(Junioren und Aktive ohne Lizenz)		
e) Freimitglieder			
f) Ehrenmitglieder			
g) Passivmitglieder			

#### 1b) Hallenbadbeitrag pro Kategorie und Sparte

#### 1c) Spartenbeitrag pro Sparte für Kategorie a) – c)

#### 1d) Kaderbeitrag pro Sparte für Kategorie a) – c)

### 2) Mithilfe

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie nebst bei eigenen Spartenanlässen auch mithelfen bei:

- Aareschwimmen
- Swimathon
- Etc

### 3) Clubsekretariat

Auch für Schwimmschule, Aareschwimmen und zur Entlastung von Präsident, Sekretär und Spartenleitungen.